

Umweltbericht

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marienmünster



Blick von Südwesten auf den Geltungsbereich

Auftraggeber



Bearbeiter



Höxter, im März 2020

Umweltbericht

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marienmünster

Auftraggeber



Stadt Marienmünster
Schulstraße 1, 37696 Marienmünster

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

Landschaftsarchitekt AK NW

(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Björn Christ

(Tel. 05271-6987-12, christ@uih.de)

Höxter, im März 2020



INHALT

Seite

ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1 GRUNDLAGEN.....	2
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	2
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)	7
1.2.3 Regionalplan.....	8
1.2.4 Landschaftsplan	9
2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	10
2.1 Mensch.....	10
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	11
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion	11
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	12
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	12
2.2.2 Tiere	13
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	13
2.3 Boden und Fläche	14
2.4 Wasser	14
2.5 Klima und Luft	15
2.6 Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	15
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	15
3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	16
5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN	17
6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	17
7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	17
LITERATUR UND QUELLEN	19



ABBILDUNGEN

	Seite
Abbildung 1: Darstellung der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans	2
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2019), roter Kreis = ungefähre Lage des Geltungsbereichs	8
Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter Blatt 3 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019), roter Kreis = ungefähre Lage des Geltungsbereichs	9
Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	10
Abbildung 5: Nördlicher Teilbereich der 16. Änderung des FNPs der Stadt Marienmünster	12
Abbildung 6: Südlicher Teilbereich, Blick von Südwesten	12
Abbildung 7: Südlicher Teilbereich, links Autohaus, rechts Wohngrundstück mit Garten	13

TABELLEN

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	3



ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Marienmünster plant die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Westen des Ortsteils Bredenborn. Die hier bereits vor Aufstellung des Flächennutzungsplans im Jahre 1975 vorhandene und seitdem nachverdichtete Bebauung entspricht nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans und auch nicht den städtebaulichen Vorstellung der Stadt Marienmünster.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Erstellung eines Umweltberichtes auf der Grundlage einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 BauGB (in der Fassung vom 03.11.2017) unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben aus Anlage 1 BauGB (in der Fassung vom 03.11.2017) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Marienmünster nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.



1 GRUNDLAGEN

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Am westlichen Rand der Ortslage Bredenborn der Stadt Marienmünster wird über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans eine Erweiterung der gemischten Baufläche vorgenommen. Die hier bestehende Bebauung aus Gewerbe-, Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden sollen ebenso wie die im Zusammenhang vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen an die östlich bereits bestehenden gemischten Bauflächen angebunden werden.

Die Stadt Marienmünster beabsichtigt über die 16. Änderung des Flächennutzungsplans, die hier bereits gewachsene Bebauung planungsrechtlich abzusichern und den Bereich für weitere zukünftige Entwicklung bauleitplanerisch vorzubereiten.

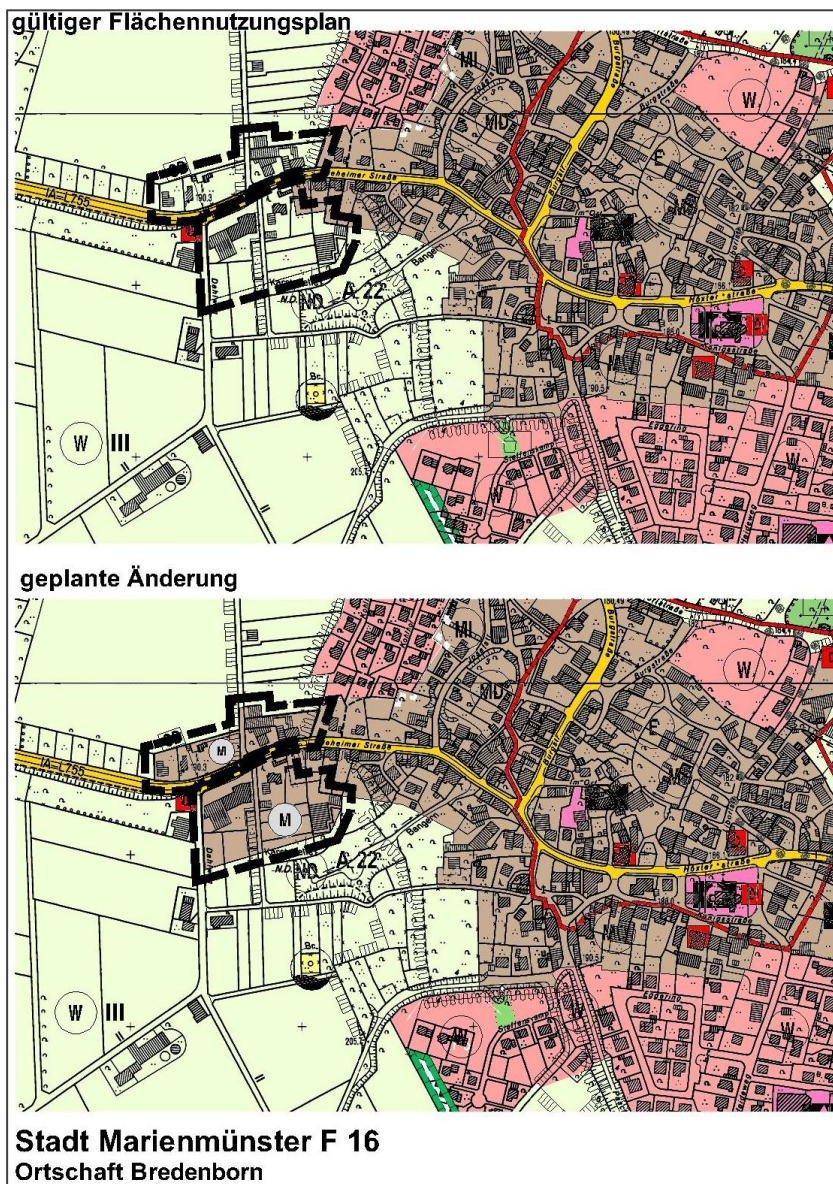


Abbildung 1: Darstellung der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans



1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt o die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie



		deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> o die Erhaltung der biologischen Vielfalt o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)



Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o ein schonender Umgang mit Grund und Boden o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL



	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowieo die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne</p> <p>Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)</p>
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	<p>ergänzt die EG-WRRL um:</p> <ul style="list-style-type: none">o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzeno das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustandso das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrendso Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrendso Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima/Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.</p>
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	<p>Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.</p>
	TA Luft	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten</p>



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> o die Vermeidung von Emissionen, o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschafts- bild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

1.2.2 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Der künftig als gemischte Bauflächen bereitgestellte Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster wird im LEP als Freiraum (hellgelb) dargestellt (siehe Abbildung 2). Innerhalb des LEP werden die Darstellungen der Regionalplanung nachrichtlich übernommen.

In den textlichen Ausführungen des LEP erfolgt entsprechend der Hinweis, dass die bedarfsgerechte Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt.

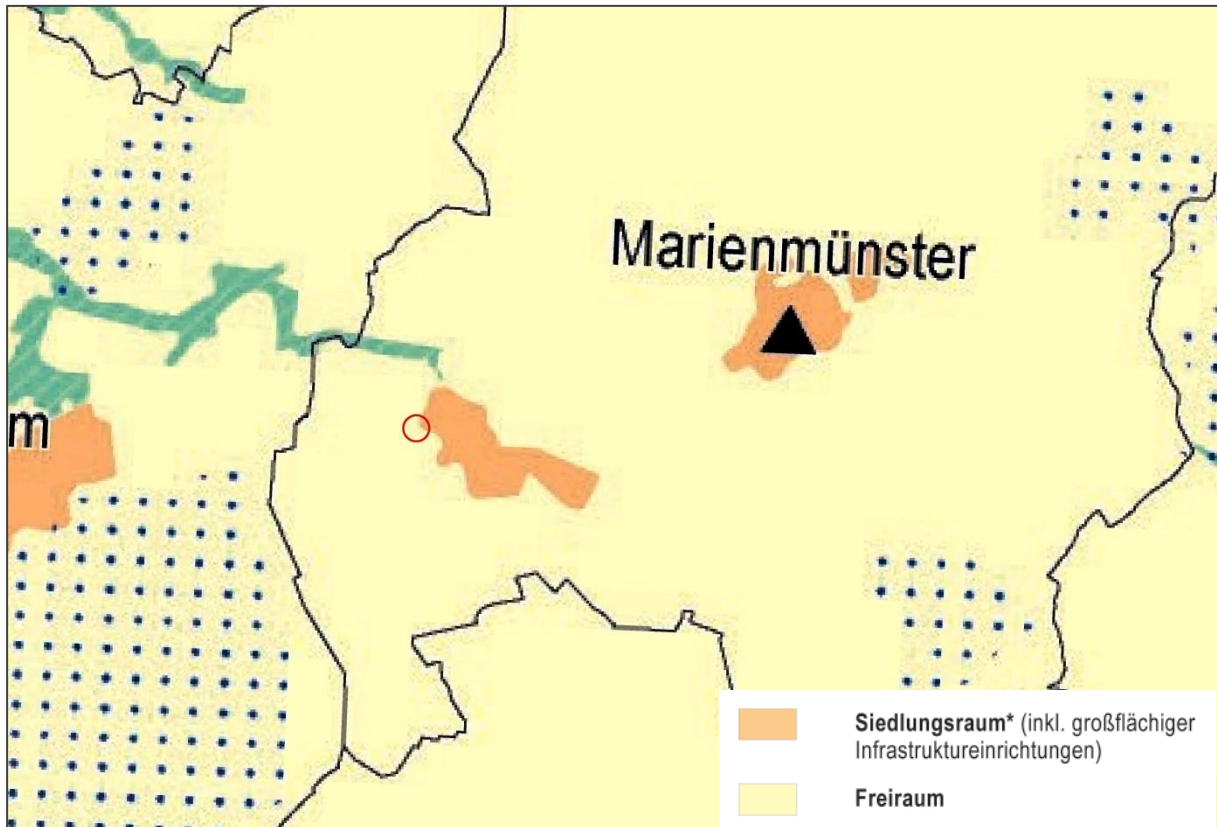


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2019), roter Kreis = ungefähre Lage des Geltungsbereichs

1.2.3 Regionalplan

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/ Höxter (Blatt 3) als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (hellgelb). Das Gebiet steht außerdem unter Grundwasser- und Gewässerschutz (waagrecht blau schraffiert) und ist ein Schutzgebiet der Landschaft und landschaftsgebundenen Erholung (senkrecht grün schraffiert).

Da die Bebauung bereits vor der Wirksamkeit des Flächennutzungsplans 1975 und vor Aufstellung des Regionalplans bestand hatte und in den Folgejahren lediglich nachverdichtet wurde, ist keine grundlegende Veränderung erfolgt. Die Zustimmung der Bezirksregierung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits im Rahmen des Verfahrens erteilt, wodurch eine Vereinbarkeit mit der Regionalplanung hergestellt ist.

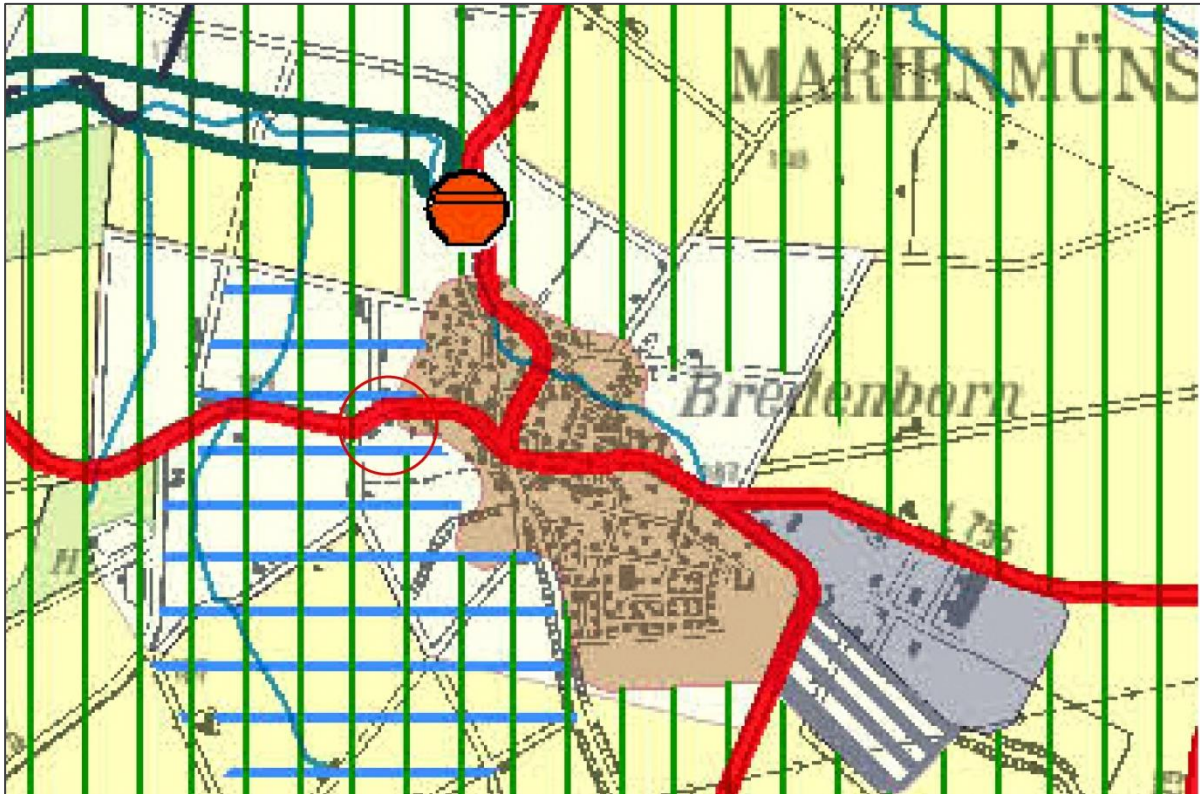


Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter Blatt 3 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2019), roter Kreis = ungefähre Lage des Geltungsbereichs

1.2.4 Landschaftsplan

Derzeit liegt der Geltungsbereich innerhalb des LSG „Höxter-Nord“ mit einer Verordnung aus dem Jahr 1965. Demnach wird für künftige Baumaßnahmen ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 2 der Schutzgebietsverordnung bei der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Ein aktueller Landschaftsplan für das Stadtgebiet Marienmünster befindet sich derzeit in Aufstellung. Im Entwurf des Landschaftsplans ist der geplante Änderungsbereich bereits dem Innenbereich zugewiesen und daher ohne landschaftsplanerische Inanspruchnahme. Eine Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung des Kreises Höxter ist somit zukünftig nach Ausweisung des neuen Landschaftsplans gegeben.

2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung und erster Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.



2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Innerhalb der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befinden sich westlich eine Scheune und zwei Wohngrundstücke. Getrennt durch einen PKW-Abstellplatz befindet sich ganz im Osten des Teilbereichs eine landwirtschaftliche Hofstelle mit mehreren Bauwerken. Auf dieser Teilfläche wird über die Änderung des Flächennutzungsplans der gewachsene Bestand der gemischten Baufläche zugeordnet. Weitere künftige Bauvorhaben sind in diesem Bereich aufgrund der bereits vorhandenen Bebauungsdichte nicht ersichtlich. Auch für die Wohnumfeldfunktion der hier befindlichen Wohngrundstücke sowie der angrenzenden Wohnbebauung ergeben sich hier keine Änderungen.

Die südliche Teilfläche wird geprägt von dem dort ansässigen Autohaus mit Ausstellungs- und Verkaufsbereich sowie PKW-Abstellflächen. Daneben befindet sich an der Nieheimer Straße noch ein Wohngrundstück mit großer Gartenfläche. Am östlichen Ende dieser Teilfläche des Geltungsbereichs ist noch ein Gewerbebetrieb für Bad- und Fliesentechnik ansässig. Neben den genannten, bereits überbauten Flächen befinden sich südlich des Autohauses noch landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Geltungsbereichs. Dies sind die einzigen Bereiche, welche ggf. zukünftig noch von Wohn- oder Gewerbegebäuden überbaut werden könnten. Diese liegen jedoch direkt an den bereits vorhandenen Gewerbebetrieben, wodurch die Situation für die vorhandenen Wohngrundstücke sich nicht merklich verändern wird.

Erheblich nachteilige Umweltwirkungen für die Schutzgutfunktion sind durch die Umsetzung der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster nicht ersichtlich.

2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Aufgrund der bereits vorhandenen dichten Bebauung in direktem Siedlungszusammenhang weist der Geltungsbereich eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungs- Freizeitfunktion auf. Die vorhandenen Wegeverbindungen dienen der Erschließung des Gebietes und sind für die Naherholung uninteressant. Die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung unterstreicht die geringe Bedeutung des Gebietes für die Schutzgutfunktion.

Da bereits der Großteil des Geltungsbereichs überbaut ist, wird durch die Änderung in erster Linie die Bestandssituation bauleitplanerisch gefasst und nur im südlichen Teilbereich weitere Ansiedlung von Gewerbefläche oder Wohnbebauung ermöglicht.

Aufgrund der geringen Eignung des Gebiets für die Schutzgutfunktion und die bereits vorhandene weitreichende Überbauung werden sich keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen ergeben.

2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1 Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortbesichtigung zu Einschätzung der Biotopausstattung und Habitataignung des Geltungsbereichs vorgenommen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können für den nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgeleitet werden, da hier durch die Planung der aktuelle und vollständig anthropogen überprägte Zustand dargestellt wird und eine potenzielle weitere Inanspruchnahme durch gewerbliche Nutzung oder Wohnbebauung aufgrund der vorhandenen Bebauungsdichte nicht wahrscheinlich ist (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Nördlicher Teilbereich der 16. Änderung des FNP der Stadt Marienmünster

Auch der südliche Teilbereich ist stark anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Strukturen kommen nicht vor. Die einzig nennenswerten Grünstrukturen sind der große, teils verwilderte Gartenbereich des hier vorhandenen Wohngrundstückes sowie die intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen im Süden. Ansonsten prägen diesen Teilbereich das vorhandene Autohaus mit seinen umgebenden versiegelten Stellflächen und der daneben befindliche Gewerbebetrieb für Bad- und Fliesentechnik.



Abbildung 6: Südlicher Teilbereich, Blick von Südwesten



Abbildung 7: Südlicher Teilbereich, links Autohaus, rechts Wohngrundstück mit Garten

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sind aufgrund der weitreichenden Überbauung und ansonsten intensiven Nutzung für den Schutzgutbestandteil von untergeordneter Bedeutung. Geschützte oder seltene Pflanzen oder Biotope kommen nicht vor. Erheblich nachteilige Umweltwirkungen sind nicht gegeben und weitere Eingriffe kompensierbar.

2.2.2 Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Die Belange des Speziellen Artenschutzes sind auf der nachgelagerten Ebene im Rahmen der Planung weiterer Überbauung zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits vorhandenen weitreichenden Überbauung und intensiven Nutzung ist im Geltungsbereich nicht mit dem Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Durch die umgebende Bebauung und Störeinflüsse ist ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auf den landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung sind daher für den Schutzgutbestandteil nicht ersichtlich, zumal bei künftigen Baumaßnahmen der spezielle Artenschutz berücksichtigt werden muss.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen/leer stehende Gebäude, Siedlungsbrachen oder Magerrasen, vielmehr werden die Bereiche intensiv genutzt. Der Geltungsbereich weist aufgrund der weitreichenden Bebauung deutlichen Siedlungscharakter auf. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige



Arten. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK 50) im Maßstab 1 : 50.000 (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018) steht im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs fruchtbare Parabraunerde mit einem Bodenrichtwert von bis zu 90 an.

Im Rahmen neuer Eingriffe oder der Aufstellung eines Bebauungsplans sind in der dort zu berücksichtigenden Eingriffsregelung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere dem Schutzgut Boden, zu formulieren und für unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Hier sind auch mögliche Katastrophen- und Unfallgefahren zu betrachten sowie der Umgang mit Gefahrstoffen und der Abfallerzeugung zu regeln.

2.4 Wasser

Fließ- und/oder Stillgewässer kommen im Geltungsbereich und dem Wirkungsbereich nicht vor, weshalb nachhaltig negative Umweltwirkungen für Oberflächengewässer ausgeschlossen werden können.

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der Zone 3 des Trinkwasserschutzgebiets „Marienmünster-Bredenborn“. In dieser Zone ist die Errichtung, die Wiederherstellung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Höxters zu beantragen. Darüber hinaus ist die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe (z. B. Öllager) verboten.



Weitere Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind von der Änderung nicht betroffen. Erheblich nachhaltige Umweltwirkungen sind durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erkennbar. Bei künftigen Bauvorhaben ist entsprechend ein Antrag auf Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

2.5 Klima und Luft

Marienmünster gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 921 mm bezogen auf den Zeitraum 1981-2010. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,6 °C (bezogen auf den Zeitraum 1981-2010) (LANUV NRW 2018).

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Diese sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden.

In dem ländlich geprägten Raum von Bredenborn ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt erwartungsgemäß recht gering. Eine ausreichende Durchlüftung ist gegeben. Erheblich negative Umweltwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

2.6 Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund. Das Gebiet befindet sich im Landschaftsraum Steinheimer Bördebecken. Die Landschaft ist flachwellig und bewegt sich in Höhenlagen von 160-200 m. Das Landschaftsbild ist durch die intensive Nutzung im Geltungsbereich und des weiteren Umfelds insgesamt als mäßig visuell attraktiv zu bezeichnen.

Wie bereits unter dem Schutzgut Mensch ausgeführt, hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für das Landschaftserleben. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ersichtlich.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Marienmünster oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen berücksichtigt.



Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die nördliche Teilfläche weiterhin weitgehend überbaut und intensiv genutzt. Eine Änderung des Umweltzustandes zwischen der Durchführung der Planung und der Nichtdurchführung wird für diesen Bereich nicht gesehen.

Im Teilbereich südlich der Nieheimer Straße würden bei Nichtdurchführung der Planung das ansässige Autohaus und der Gewerbebetrieb für Bad- und Fliesentechnik in den derzeit überbauten und genutzten Bereichen weiter ihr jeweiliges Gewerbe ausüben. Die ganz im Süden des Geltungsbereichs befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen würden voraussichtlich weiterhin intensiv als Acker genutzt verbleiben. Eine Erweiterung der bestehenden Gewerbebetriebe fände nicht statt.

4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Eine sinnvolle Alternative zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster ist nicht gegeben, da mit der Änderung in erster Linie die seit vielen Jahren gewachsene Bestandssituation bauleitplanerisch gesichert werden soll.

Die Ermöglichung der Erweiterung gewerblicher Bauflächen im direkten Zusammenhang zur bestehenden gewerblichen Bebauung scheint im Zuge der Änderung eine sinnvolle Zielsetzung. Den ansässigen Firmen wird damit die Möglichkeit eingeräumt zukunftsfähig weiter zu planen. Im Hinblick auf die Schutzgüter sind die bereitgestellten Bereiche ebenfalls als unproblematisch anzusehen, da keine besonderen oder schützenswerten Bereiche in Anspruch genommen werden und dem Bereich für die Naherholung keine Bedeutung zukommt.



5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster stand die planerische Darstellung und die Begründung der geplanten Änderung zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen ggf. nachfolgender Bauvorhaben sind Maßnahmen zu formulieren, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden oder gemindert werden können. Daneben sind die sich aus der Lage im Wasserschutzgebiet ergebenden Anforderungen sowie das Spezielle Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Marienmünster rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marienmünster dient in erster Linie der bauleitplanerischen Sicherung vorhandener Wohn- und Gewerbebebauung im direkten baulichen Zusammenhang zum vorhandenen Siedlungsbereich von Bredenborn. Daneben werden südlich an die Gewerbebetriebe angrenzende, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit in die Ausweisung als gemischte Baufläche einbezogen, um künftige Erweiterungen der Gewerbebetriebe zur Wettbewerbsfähigkeit und langfristigen Sicherung der Standorte zu ermöglichen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Marienmünster für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen. Mit der Ermöglichung neuer gewerblicher Bauflächen wird es mittel- bis langfristig zur Versiegelung von Boden und Verlust von Fläche



und damit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes kommen. Hier räumt die Stadt Marienmünster über die bauleitplanerische Abwägungsentscheidung der Erweiterung ansässiger Gewerbebetriebe zur Festigung der Standorte den Vorrang gegenüber dem Schutzgut Boden ein.

Im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen sind die Anforderungen bzgl. der Lage im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen, allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie weitere Hinweise zur Kompensation zu formulieren und der Spezielle Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2019): Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 3 der zeichnerischen Darstellungen, URL: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/Zeichnerischer_Teil/Blatt_15.pdf, (abgerufen am 28. Februar 2020)

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): Digitale Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen, WMS-Server:
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&>, (abgerufen am 03. März 2020), Krefeld

LANDESREGIERUNG NRW (2019): Landesentwicklungsplan NRW mit Stand der letzten Änderung vom 05.09.2019, URL: https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/karte_lep_nrw_20161212_landesregierung_raster.pdf, (abgerufen am 13. Januar 2020)

LANUV NRW (2018): Klimaatlas NRW, URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/>, (abgerufen 17. Januar 2020)

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2020): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0